

5. So mußten alle Juner lantze von dem
unbilligen Befehl des Königs, das sie ge-
holt werden, selbst nicht dem Oberst
hüthlich abzunehmig anzuheften werden,
dabei griffen nur und Wiskoff sel-
bst zu thun.

6. Die Wiskoffen wie auch der Oberst
sollten alle 2. oder 3. Tage zu thun
den für die selben, dessen man
nicht zu beobachten, und wo es möglich
Zugung zu bringen.

7. Dem gen. Major Venedig zu dem
Expresse geschickt werden, dass der March
zu befehlen, und dass sie die Pat-
lagen an der Karve wohl zu befehlen
befehlen, wenn sie darüber gefang,
damit, wenn man wieder darüber
wacht, man keine andere am Hofe
findet, absonderlich wenn der Fürst
sich in der Duzk und Wiskoff
halten sollte.

8. Dieser muß dem Commandanten
ein Gefangener geben, auf dem Offizier
sich steht, der H. Paerz commandant,
communicirt wird, dass dieser, in ge-
nügen muß colatere, und selbst
andere muß als wenn er die selben
nicht verlassen, zu thun.

Br. J. G. v. Dainard.

Pultosko den 3ten Martij

Uebrig Sie mühen sich zu bewahren
Lügen und Wiskoffen, das
sind, welche referirt, daß
zu dem dem Oberst, daß
zu Wiskow Lage mußten,
sich Hospital werden
sich, nicht einige Anstalt
sich stellen, als für Wiskow,
zum Dienst der Wiskow
abgesetzt, und selbst
nach Wiskow kommen
wollten, nicht selbst
Mann sich befunden, ob
in der Duzk und
in der Cavallerie der Duzk
zu sein, nicht sich gleich
über die Duzk
behalten mir die Duzk,
die ich anhangen werden
sollen, wenn möglich, daß
gleich eine Duzk
sich, nicht Wiskow
sich, über die Duzk
gehören werden sollte.

aus dem und dem von alle,
aus dem pfälzischen Kap.
posth.

Ed. J. 30. Sept.
Auftrag durch den Gen. Maj.
Kenediger aus
dem Gen. Major Rung
zu sein.

Man findet in dem
Kriegsarchiv. Auch in
Manuskripten mit dem
Rescripten wurde es,
wird.

